

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Röckingen

vom 20. November 2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (Bay. RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Röckingen folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.01.2005 (Mitteilungsblatt Nr. 01/2005), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2008 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2008)

§ 1 Grundgebühr

§ 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	60,-- €/Jahr
bis	10 m ³ /h	120,-- €/Jahr
bis	16 m ³ /h	180,-- €/Jahr
über	16 m ³ /h	240,-- €/Jahr

§ 2 Einleitungsgebühr

Im § 10 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,90 €/m³ Abwasser.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Röckingen, den 20.11.2014

GEMEINDE RÖCKINGEN


Schachner
1. Bürgermeister

